

8. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Unternehmen, das Elektrizitätszähler fremder Herkunft unter Verwendung eigener Ersatzteile aufarbeitet, um sie in den Verkehr zu bringen, die Warenzeichen des Herstellers, dessen Typenzeichen und das Systemzeichen an den aufgearbeiteten Zählern belassen oder diese mit Leistungsschildern versehen, wie sie der Hersteller benutzt?

WZG. §§ 15, 24, 25. UniWZG. §§ 1, 3.

II. Zivilsenat. Urt. v. 28. Juni 1939 i. S. S.-Sch. WZ. (M.)
w. S. Zählergesellschaft m. b. H. (Befl.). II 161/38.

I. Landgericht München I.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin, die u. a. elektrische Zähler und Meßgeräte herstellt und vertreibt, ist Inhaberin der Warenzeichen Maria, S, SSW und SSW, die für elektrotechnische Meß- und Zählgeräte eingetragen sind. Die Beklagte betreibt eine Instandsetzungswerkstätte, in der sie in fremdem Auftrag Elektrizitätszähler ausbessert und umbaut. Daneben befaßt sie sich mit der Instandsetzung und dem Umbau von gebrauchten Zählern, die sie austauscht und nach Überholung, zum Teil auch Umänderung auf andere Leistungen wieder in den Verkehr

bringt. Die Klägerin macht der Beklagten warenzeichenrechtliche und wettbewerbliche Verfehlungen zum Vorwurf, die sie in folgendem erblickt:

Die Beklagte vertreibe Werbeschriften und Preislisten, in denen sie von ihr hergestellte Ersatzteile für Elektrizitätszähler anderer Firmen, darunter auch für solche der Klägerin, und von diesen Firmen stammende Zähler anbiete, die sie unter Verwendung eigener Ersatzteile instandgesetzt und umgebaut habe, ohne hierbei kenntlich zu machen, daß es sich nicht um Ersatzteile aus den Betrieben der Ursprungsfirmen oder um Geräte handele, die mit anderen als solchen Originalersatzteilen umgebaut sind. In einer Werbeschrift der Beklagten seien unter der Überschrift „Ersatzteilregister“ Zählerteile aller Art, darunter auch Leistungsschilder aufgeführt. Da rechts und links von der Überschrift verschiedene Herstellerfirmen oder deren Warenzeichen, u. a. auch die Zeichen SSW und Maria der Klägerin, angegeben seien, werde der Eindruck erweckt, als stammten die angebotenen Ersatzteile von diesen Firmen. Der Eindruck werde durch den weiteren Inhalt der Werbeschrift noch verstärkt. Auf der folgenden Seite wurde unter der Überschrift „Die besten Ersatzteile für Zähler sämtlicher Fabrikate“ eine Abbildung verschiedener Zählerersatzteile gebracht, von denen einige die Warenzeichen der Klägerin erkennen ließen. So befinde sich auf dem Bilde eines Zählwerkes das Warenzeichen S , auf der Wiedergabe eines Leistungsschildes das Warenzeichen SSW. Auf dem Schilde sei außerdem das Systemzeichen der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt (PTR.), bestehend in einem stilisierten S, wenn auch unter Weglassung der Systemnummer, dargestellt, ebenso bei der Abbildung eines mit dem Warenzeichen der Beklagten versehenen Zählers. Auch hierdurch werde der Wahrheit zuwider der Anschein hervorgerufen, als sei die Beklagte in der Lage, Originalersatzteile zu liefern. Die Beklagte habe ferner am 8. Mai 1935 an den Diplomingenieur B. in K. zwei SSW-Wechselstromzähler geliefert, die sie durch Einbau von Spannungsspulen eigener Herstellung für eine andere Leistung eingerichtet habe. Dabei habe sie in dem einen Falle das Leistungsschild der Klägerin, auf dem neben deren Warenzeichen SSW die Typenbezeichnung W 8, das Systemzeichen der PTR. mit der Systemnummer und eine Leistung von 110 Volt und 5 Ampère angegeben gewesen seien, durch ein anderes ersetzt, das ebenfalls das Zeichen SSW enthalten habe, im übrigen aber

in der Weise abgeändert gewesen sei, daß unter Beibehaltung des Systemzeichens die Systemnummer entfernt, als Formbezeichnung das Typenzeichen W 8* und eine Leistung von 220 Volt und 5 Ampère vermerkt gewesen seien. Im anderen Falle habe sie das Leistungsschild unter Änderung der Leistungsangabe und Entfernung der Systemnummer, aber ebenfalls unter Beibehaltung des Systemzeichens ausgetauscht und eine nicht von der Klägerin stammende Zählwerksblende mit dem Warenzeichen § angebracht.

Aus alledem ergebe sich, daß die Beklagte die von ihr umgebauten Zähler mit Leistungsschildern und Zählwerksblenden versehen, welche die Warenzeichen der Klägerin trügen, obwohl sie die Zähler für andere Leistungen einrichtete. Sie verfälsche dabei die Typenbezeichnungen und versuche durch Anbringung des Systemzeichens den Anschein zu erwecken, als handele es sich um Zähler, die einer amtlichen Beglaubigung zugänglich seien. Außerdem biete sie von ihr stammende Leistungsschilder zum Kaufe an, die mit dem Warenzeichen der Klägerin und dem Systemzeichen versehen seien. Die Beklagte bediene sich also der Warenzeichen der Klägerin in einer Weise, die eine Gefahr der Täuschung des Verkehrs begründe. Da der Käufer aus dem Zeichen schließen müsse, daß er einen von der Klägerin stammenden Zähler in unverändertem Zustand angeboten erhalte, müsse die Beklagte zum mindesten in deutlicher und erkennbarer Form darauf hinweisen, daß sie Instandsetzungsarbeiten an den Zählern vorgenommen habe. Daß mit dem Zeichen der Klägerin versehenes Leistungsschild bezeuge, daß die Klägerin für die Richtigkeit der auf dem Schilde vermerkten technischen Angaben einstehen. Die Beklagte sei deshalb nicht befugt, den Inhalt der von der Klägerin stammenden Schilder unter Beibehaltung des darauf angebrachten Warenzeichens abzuändern oder die Schilder durch andere, ebenfalls mit dem Zeichen der Klägerin versehen, zu ersetzen. Die von der Klägerin angebrachte Typenbezeichnung gebe Aufschluß über die Zählerform, der das einzelne Gerät angehöre. Ihre Beibehaltung sei irreführend, wenn die Beklagte die Leistung des Zählers durch dessen Umbau verändere. Auch die Belassung oder Wiederanbringung des Systemzeichens auf den von der Beklagten umgebauten Zählern enthalte eine täuschende Angabe über den Wert der Ware. Das Systemzeichen werde samt einer bestimmten Systemnummer dem Hersteller eines beglaubigungsfähigen Zählersystems von der B.R. verliehen und stelle ein amt-

liches Prüf- und Gewährzeichen im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 3 WZG. dar, dessen Verutung gemäß § 27 WZG. unzulässig sei. Werde es auf Zählern belassen, die infolge des Einbaus fremder Teile nicht mehr beglaubigungsfähig seien, so werde dadurch unzulässig in die Rechte des Beklagten eingegriffen. Aber auch bei Beseitigung der Systemnummer, ohne die das Systemzeichen sinnlos sei, werde zum mindesten der Anschein hervorgerufen, als handele es sich um ein beglaubigungsfähiges Gerät.

Die Klägerin hat demgemäß unter Berufung auf die §§ 12, 14 WZG. a. F., §§ 15, 24 WZG. n. F., §§ 1, 3 UnWZG. und die §§ 823, 826, 1004 BGB. beantragt:

I. der Beklagten unter Strafanandrohung zu verbieten:

1. die Warenzeichen SSW, SSW, S und Saria sowie die Typenzeichen der Klägerin auf elektrotechnischen Meßgeräten und Zählinstrumenten oder für solche Geräte bestimmten Teilen anzubringen;

2. im Betriebe der Beklagten instandgesetzte oder umgeänderte Originalzähler und Meßgeräte der Klägerin unter Belassung der darauf angebrachten, unter 1 genannten Warenzeichen und der Typenzeichen der Klägerin anzubieten, feilzuhalten oder in Verkehr zu bringen,

hilfsweise:

die vorbezeichneten, unter I 1 und 2 aufgeführten Handlungen vorzunehmen, ohne gleichzeitig durch Anbringung eines gesonderten, in räumlichem Zusammenhange mit dem Warenzeichen stehenden Schildes in deutlicher Weise auf die Instandsetzung oder Änderung hinzuweisen;

3. . . .

4. . . .

5. Originalleistungsschilder und originalgetreue Leistungsschilder der Klägerin sich anderweitig zu verschaffen, auszufüllen und auf den instandgesetzten oder umgeänderten Originalzählern und Meßgeräten der Klägerin anzubringen, sowie solche Leistungsschilder in Katalogen anzubieten, feilzuhalten und zu verkaufen,

hilfsweise:

die unter I 5 aufgeführten Handlungen vorzunehmen, ohne bei Verwendung im eigenen Betriebe dafür Vorsorge zu treffen, daß die Anbringung der so beschafften und ausgefüllten Schilder nur

in Verbindung mit den nach Maßgabe des Hilfsantrags zu I 1 und 2 zu verwendenden Instandsetzungs- und Umbauschildern erfolgen könne, oder bei Angebot und Feilhalten ihre Kunden darauf hinzuweisen, daß die Benutzung dieser Schilder nur in dieser Weise erfolgen dürfe, und ihnen beim Verkauf eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen;

6. . . .

7. nicht beglaubigungsfähige und nicht beglaubigte Zähler und Meßgeräte, gleichgültig welchen Fabrikats, mit dem Systemzeichen der BTR., mit oder ohne Beglaubigungsnummer, zu versehen, feilzuhalten oder zu vertreiben;

II. festzustellen, daß die Beklagte der Klägerin allen Schaden zu ersetzen habe, den sie ihr durch die unter I 1 bis 7 gekennzeichneten Handlungen zugefügt habe.

Die Klägerin hat weiter um Beurteilung der Beklagten zur Auskunftserteilung über die Vornahme der beanstandeten Handlungen, über die Herkunft der von ihr verwendeten Leistungsschilder und die Verbreitung der bemängelten Drucksachen sowie zu deren Herausgabe an einen Gerichtsvollzieher, hilfsweise zur Anbringung eines über den Sachverhalt aufklärenden Überdrucks gebeten und beantragt, ihr die Veröffentlichungsbefugnis zuzuerkennen.

Die Beklagte hat bestritten, sich einer Warenzeichenverletzung oder eines wettbewerbswidrigen Verhaltens schuldig gemacht zu haben, und entgegnet:

Wenn sie von der Klägerin stammende Zähler, die sie instandgesetzt oder umgebaut habe, mit deren Warenzeichen versehen und in Werbeschriften und Preislisten Zähler oder Ersatzteile abbilde, auf denen die Warenzeichen der Klägerin zu sehen seien, so werde dadurch niemand getäuscht. Ihr Abnehmerkreis, der im wesentlichen aus großen Unternehmungen, Behörden und Kraftwerken bestche, wisse, daß die Ersatzteile von ihr hergestellt und die Zähler von ihr umgearbeitet seien und daß für deren Beschaffenheit die Herstellerin nicht mehr einstehe. Deren Gewähr erlösche nach den Lieferbedingungen des Verbandes Deutscher Elektrizitätszähler-Fabriken, dem auch die Klägerin angehöre, wenn die von ihr angebrachte Verschlussplombe verletzt oder beseitigt sei. Die mit dem Warenzeichen der Herstellerfirma versehene Plombe habe den Zweck, unbefugte Eingriffe in den Zähler zu verhüten und erkennbar zu machen, wer

diesem zuletzt geöffnet habe und ob auf dem Zähler noch eine Gewähr (Garantie) ruhe. Das auf dem Leistungsschild befindliche Ursprungszeichen besage hierüber nichts. Demgemäß bringe sie auf jedem von ihr geöffneten Zähler eine mit ihrem Warenzeichen versehene Plombe an. Sie versehe außerdem jeden von ihr instandgesetzten oder umgearbeiteten Zähler auf der rechten Seite des Gehäuses noch mit ihrem in Silberaufdruck ausgeführten Warenzeichen SZG. Sie mache ferner jeden Abnehmer darauf aufmerksam, daß es sich bei ihren Zählern ausschließlich um gebrauchte Geräte handele, die von ihr geprüft, instandgesetzt und geeicht worden seien, und füge jedem von ihr hinausgegebenen Zähler einen Schein bei, der auf ihre zwölfmonatige Gewähr hinweise. Damit tue sie alles, was verkehrszüblich erforderlich sei, um eine Täuschung des Verkehrs über die Herkunft und Beschaffenheit der von ihr abgegebenen Zähler zu verhüten. Sie sei auch gar nicht befugt, auf den von ihr bearbeiteten Zählern die Firma oder das Warenzeichen des Herstellers zu entfernen. Denn nach den Vorschriften des Vereins Deutscher Elektrotechniker (VDE.) § 19 Ziff. 1 müsse auf den Zählern oder den Leistungsschildern der Hersteller oder sein Firmenzeichen angegeben werden. Das gelte auch für Zähler, die später von einem anderen geöffnet und umgearbeitet würden. Dessen Warenzeichen mache die Beibehaltung der Firma oder des Firmenzeichens der Herstellerin nicht entbehrlich. Mit Rücksicht auf diese Vorschrift liefere die Klägerin selbst mit ihrem Warenzeichen versehene Leistungsschilder an die Prüfämter und Kraftwerke zur Anbringung auf den von ihnen umgearbeiteten Zählern. Der Klägerin sei auch seit Jahren bekannt, daß sie die von ihr bearbeiteten Zähler der Klägerin mit deren Warenzeichen versehe. Seitdem ihr Geschäftsführer Hr. in einem deswegen auf Antrag der S.-Sch. GmbH. in N. im Jahre 1927 gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren freigesprochen worden sei, habe die Klägerin bis zur Erhebung der gegenwärtigen Klage Ende August 1935 keinerlei Schritte unternommen um jene Handhabung zu unterbinden. Die Klägerin habe damit das Recht, wegen Verletzung ihrer Zeichen gegen sie vorzugehen, vermischt und handele jedenfalls arglistig, wenn sie ihr jetzt nach jahrelanger Duldung ein Verhalten unterfagen wolle, das sie bei Elektrizitätswerken und Betrieben der öffentlichen Hand billige und durch Abgabe ihrer Leistungsschilder an sie sogar fördere. Auch die Belassung der von der Klägerin

herrührenden Typenbezeichnung auf den von ihr bearbeiteten Zählern sei nicht zu beanstanden. Denn die von ihr in den Verkehr gebrachten Zähler entsprächen trotz der Umarbeitung der durch das Typenzeichen gekennzeichneten Form. Wenn auf einem der an B. gelieferten Zähler die Typenbezeichnung geändert worden sei, so könne dies nur auf einem Versehen beruht haben, falls es überhaupt in ihrem Betriebe und nicht bei einer anderen Stelle geschehen sei, die sich vorher mit dem Zähler befaßt habe. Dieser einmalige Vorfall lasse keine Verallgemeinerung zu. Eine Vorschrift, daß auf bearbeiteten Zählern das Systemzeichen zu entfernen sei, bestehe nicht. Es genüge, daß sie die Systemnummer beseitige, auf deren Beibehaltung sie kein Recht habe, wenn sie bei der Instandsetzung der Zähler andere als Originalersatzteile verwende. Aus diesem Grunde sei sie auch genötigt, neue Leistungsschilder anzubringen, wenn sich auf dem alten eine Systemnummer befinde. In ihren Werbeschriften und Preislisten bringe sie mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck, daß es sich bei den von ihr vertriebenen Ersatzteilen um solche eigener Herstellung handele und daß die von ihr angebotenen Zähler gebrauchte seien.

Das Landgericht hat der Klage insofern stattgegeben, als es der Beklagten verboten hat, 1. in ihrem Betrieb instandgesetzte oder umgeänderte Originalzähler und Meßgeräte der Klägerin unter Verlassung des darauf angebrachten Warenzeichens und der Typenzeichen der Klägerin anzubieten, feilzuhalten oder in Verkehr zu bringen, ohne gleichzeitig durch Anbringung eines gesonderten, in räumlichem Zusammenhange mit dem Leistungsschild der Klägerin stehenden Schildes (Reparaturschildes) in deutlicher Weise auf die Instandsetzung oder Änderung hinzuweisen (Hilfsantrag I 1 und 2); 2. Leistungsschilder mit dem Firmen- und Warenzeichen der Klägerin an Zählern und Meßgeräten der Klägerin neu anzubringen außer im Zusammenhange mit dem unter 1 bezeichneten Reparaturschild der Beklagten (Hilfsantrag I 5); 3. nicht beglaubigte Zähler und Meßgeräte, gleichgültig welchen Fabrikats, mit einem nicht ausdrücklich verliehenen Systemzeichen der B.M., mit oder ohne Beglaubigungsnummer, zu versehen, feilzuhalten oder zu verbreiten (Klageantrag I 7). Es hat weiter die Schadenserzählpflicht der Beklagten in diesem Umfange festgestellt, die Beklagte entsprechend der Beurteilung zu 1 bis 3 zur Rechnungslegung verurteilt und der Klägerin eine gegenüber dem Klageantrag eingeschränkte Ver-

öffentlichungsbefugnis zuerkannt. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

1. Das Klagebegehren richtet sich in erster Linie dagegen, daß die Beklagte auf den von der Klägerin stammenden und mit deren Warenzeichen versehenen Zählern, die sie instandgesetzt oder umgearbeitet hat, das entweder unansehnlich gewordene oder aus Anlaß der Instandsetzung entfernte Warenzeichen der Klägerin erneut anbringe oder die von ihr aufgearbeiteten Zähler unter Belassung des darauf befindlichen Warenzeichens anbiete, feilhalte oder in Verkehr bringe. Der Beklagten soll ferner verboten werden, für die Zähler der Klägerin bestimmte Ersatzteile, die nicht von dieser herrühren, mit deren Warenzeichen zu versehen. Das Berufungsgericht erblickt in dem damit beanstandeten Verhalten der Beklagten weder einen Verstoß gegen warenzeichenrechtliche Vorschriften noch eine Verletzung der Grundsätze des lautereren Wettbewerbs. Soweit es zunächst den Antrag der Klägerin, der Beklagten die Anbringung von Warenzeichen der Klägerin an Zählern und Zählerersatzteilen schlechthin zu untersagen, insofern als zu weitgehend bezeichnet, als die Beklagte auch nach der Behauptung der Klägerin solche Zeichen niemals auf anderen als von dieser stammenden Zählern angebracht habe, mag dieses Bedenken insofern berechtigt sein, als der Beklagten eine Handlung grundsätzlich nur dann verboten werden könnte, wenn sie diese schon einmal verwirklicht hätte. Die vorbeugende Unterlassungsklage setzt voraus, daß eine Rechtsverletzung bereits stattgefunden hat oder zum mindesten ernstlich droht. Die bloße Möglichkeit, daß die Beklagte die Warenzeichen der Klägerin auch auf nicht von dieser stammenden Zählern anbringe, genügt nicht, um darauf einen Abwehranspruch zu gründen. Inwiefern sich hiernach das Berufungsgericht behindert fühlen konnte, der Klage stattzugeben, kann jedoch für das Revisionsverfahren auf sich beruhen. Sofern nicht der Unterlassungsantrag nach der ihm

von der Klägerin gegebenen Begründung von vornherein nur als in dem Sinne gestellt anzusehen wäre, daß der Beklagten die Anbringung von Warenzeichen der Klägerin auf den von dieser stammenden Zählern verboten werden solle, stünde nichts entgegen, gemäß § 139 B.P.O. auf eine dementsprechende Einschränkung des Antrags hinzuwirken oder die Beklagte nur in dem hiernach zulässigen Umfange zu verurteilen.

Das Berufungsgericht erachtet das Verlangen der Klägerin auch nicht für gerechtfertigt, soweit es die Anbringung oder Belassung ihrer Warenzeichen auf Zählern betrifft, die von ihr herrühren. Es ermägt, daß die Klägerin vermöge der ihren Warenzeichen innewohnenden Gewähr zwar einen anderen von der Benutzung der Zeichen ausschließen könne, daß sie aber nach ihren Verkaufsbedingungen die Gewähr für eine einwandfreie Beschaffenheit und Arbeitsweise ihrer Zähler ablehne, wenn die von ihr angebrachte Verschlußplombe verletzt oder beseitigt sei. Da sie damit bekunde, daß ihr Warenzeichen solchenfalls keine Gewähr mehr gebe, müsse sie auch hinnehmen, daß es mit einer Verletzung oder Beseitigung der Plombe insoweit seine Bedeutung verliere und auf den von ihr stammenden Zählern belassen oder erneut angebracht werden könne, wenn diese von fremder Hand geöffnet worden seien. Denn selbst bei Veränderung eines von ihr hergestellten Zählers höre dieser nicht auf, ein solcher aus ihrer Fabrikation zu sein. Der Beklagten könne deshalb auch nicht verboten werden, von ihr instandgesetzte oder umgebaute Zähler der Klägerin unter Belassung der angebrachten Warenzeichen in den Verkehr zu bringen.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts halten, wie der Revision zugegeben ist, einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Das Warenzeichen hat die Aufgabe, eine Gewähr für die Herkunft der Ware aus einem bestimmten Betriebe zu geben. Die damit verbürgte Gleichmäßigkeit der Ursprungsstätte berechtigt den Verkehr zu der Annahme, die mit dem Zeichen versehenen gleichartigen Waren seien auch von gleichbleibender Beschaffenheit und damit von gleicher Güte (vgl. R.G.Z. Bd. 100 S. 267, Bd. 110 S. 236). Soweit hiernach von einer Gewähr durch das Warenzeichen gesprochen werden kann, ist diese jedoch keineswegs gleichbedeutend mit einer gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Haftung des Lieferers für Sachmängel. Ist dessen Gewährpflicht durch vertragliche Abmachungen gegenständlich oder

zeitlich beschränkt, so hat dies nicht zur Folge, daß damit ohne weiteres auch die aus der Kennzeichnungswirkung des Warenzeichens entspringende Gewähr eine Beeinträchtigung erlitte. Die in der gleichbleibenden Herkunft der Ware liegende Gewähr für deren Beschaffenheit hat mit der Mängelhaftung des Verkäufers nichts zu tun. Sie wird nicht erst, wie diese, durch einen Vertragsschluß begründet, sondern erwächst aus dem Vorhandensein des Zeichens an der Ware als solchen und richtet sich an die Allgemeinheit, der die mit dem Zeichen versehene Ware als aus einem bestimmten Betriebe stammend und deshalb von gleicher Güte empfohlen werden soll. Hieraus ergibt sich, daß die Klägerin der Rechte aus ihren Warenzeichen nicht schon dadurch verlustig gehen kann, daß sie in ihren Verkaufsbedingungen eine Haftung für die Beschaffenheit ihrer Käufer von der Unversehrtheit der daran angebrachten Plombe abhängig macht. Für die Bedeutung ihres Zeichens kommt es nicht auf diese aus der gekennzeichneten Ware selbst nicht ersichtliche Haftungsbeschränkung, sondern allein darauf an, wie der Verkehr das an der Ware angebrachte Zeichen unerachtet einer solchen Erklärung des Herstellers, die ihm nicht bekannt zu sein braucht, beurteilt. Dabei ist davon auszugehen, daß sich der Gewährinhalt des Warenzeichens nicht in der Inverkehrsetzung der gekennzeichneten Ware erschöpft. Die dem Zeicheninhaber neben dem Rechte des Inverkehrbringens zustehende ausschließliche Befugnis, Waren der angemeldeten Art (oder ihre Verpackung oder Umhüllung) mit dem Warenzeichen zu versehen, greift vielmehr über das Inverkehrsetzen der Ware hinaus. Der Berechtigte muß auch nach diesem Zeitpunkt in der Lage sein, sich einer richtigen Verwendung seines Zeichens versichert zu halten. Denn nur so ist er dagegen geschützt, daß die von ihm stammende Ware verändert und umgestaltet und so unter dem Schutze seines Zeichens dem Verkehr erneut zugeführt wird. Gesähe dies, so würde damit jede Gewähr für die völlige Gleichheit und für die Herkunft der gezeichneten Ware aus dem Betriebe des Zeicheninhabers wegfallen. Das Reichsgericht hat es demgemäß in ständiger Rechtsprechung als eine Verletzung des dem Zeicheninhaber nach §§ 12 (a. F.), 15 (n. F. WZG. zustehenden Rechts, die Ware mit seinem Zeichen zu versehen, betrachtet, wenn ein Dritter mit dem Zeichen des Inhabers versehene Waren aufarbeitet, um sie dann mit dem alten Zeichen oder, wenn dieses unkenntlich geworden oder bei der Aufarbeitung beseitigt worden ist, unter Erneuerung

des bisherigen Zeichens in den Verkehr zu bringen (vgl. RGZ. Bd. 103 S. 359 — Singer-Nähmaschinen — und die daselbe Zeichen betreffende Entscheidung in MuW. 1925 S. 75 = GRUR. 1926 S. 216, ferner MuW. 1925 S. 230 = GRUR. 1926 S. 285 — Linotype —; auch RGZ. Bd. 124 S. 273 — Stellin —). Es kann einem Dritten nicht gestattet sein, dem Zeicheninhaber eine Gewähr zuzumuten, die er nicht übernehmen wollte, nämlich für die nicht unter seiner Überwachung aufgearbeitete Ware. Er will nur für die Waren einstehen, die er selbst mit dem Kennzeichen versehen hat.

Diese Grundzüge gelten freilich nicht uneingeschränkt. Häufig berührt die Vornahme eines Eingriffs an der gekennzeichneten Ware deren wirtschaftliche Beschaffenheit so wenig, daß von einer Verletzung des Rechts des Zeicheninhabers, der dieser entgegentreten dürfte, nicht gesprochen werden kann. Werden Schäden, die durch den Gebrauch der Ware entstanden sind, beseitigt oder Teile der Ware, die durch den natürlichen Verschleiß unbrauchbar geworden sind, erneuert, so braucht darin, auch soweit dies durch dritte Hand geschieht und andere als vom Hersteller der Ware stammende Ersatzteile verwendet werden, keine Beeinträchtigung der dem an der Ware befindlichen Ursprungszeichen innewohnenden Gewähr zu liegen, wenn es sich um Eingriffe handelt, bei denen die Eigenart der Ware als eines vom Zeicheninhaber stammenden Erzeugnisses gewahrt bleibt. Solchenfalls kann der Bearbeiter der Ware davon ausgehen, daß ihr Hersteller entsprechend der Auffassung des Verkehrs, der unter diesen Umständen die Kennzeichnung der Ware auch weiterhin als Hinweis auf ihre Herkunft betrachtet, gegen eine Beibehaltung oder Wiederanbringung seines Zeichens nichts einzuwenden habe und auch fernerhin Wert darauf lege, daß die Ware als von ihm stammend kenntlich bleibe. Ergibt sich dabei die Annahme eines Einverständnisses des Zeicheninhabers schon aus den natürlichen Grenzen, die dem Zeichenschutz nach den Bedürfnissen des Verkehrs als Mittel zur Verdeutlichung der Herkunft und völligen Gleichheit einer Ware gezogen sind, so ist weiter auch jede sonstige ausdrückliche oder aus den Umständen des Einzelfalles zu entnehmende Ermächtigung des Zeicheninhabers geeignet, die Benutzung seines Zeichens durch einen anderen zu rechtfertigen. Der Zeicheninhaber ist rechtlich nicht behindert, einem Dritten die Anbringung seines Zeichens auf Waren zu gestatten, die

aus seinem Betriebe stammen (vgl. RGZ. Bd. 99 S. 93, Bd. 103 S. 364).

Zeichenrechtlich nicht zu beanstanden ist ferner das Belassen oder Wiederanbringen eines fremden Warenzeichens an einer aufgearbeiteten Ware, wenn diese nicht bearbeitet worden ist, um in Verkehr gesetzt zu werden. Da sich das Zeichenrecht nicht auf jedes Versehen der Ware mit dem Zeichen, sondern entsprechend dessen Zweck, dem Berechtigten für seinen geschäftlichen Verkehr ein Mittel zur Unterscheidung seiner Waren von denen anderer Hersteller an die Hand zu geben, nur auf ein solches erstreckt, das zum Zwecke der Inverkehrsetzung der so gekennzeichneten Ware erfolgt, so liegt kein widerrechtliches Versehen der Ware mit einem fremden Zeichen vor, wenn diese nach der Bearbeitung nicht in den Verkehr gelangen, sondern dem Eigengebrauche des Bearbeiters oder seines Auftraggebers dienen soll. Deshalb kann gegen die Bearbeitung einer mit einem fremden Ursprungszeichen versehenen Ware durch einen Dritten und das Belassen oder Wiederanbringen des Zeichens an ihr dann niemals ein Bedenken erhoben werden, wenn es sich um Waren unter der Verfügungsgewalt dessen, der die Bearbeitung vornimmt oder veranlaßt, und um solche handelt, die von diesem auch fernerhin nur zu eigener Verwendung benutzt werden.

Ein unzulässiger Zeichengebrauch käme endlich auch dann nicht in Frage, wenn die Belassung oder Wiederanbringung des fremden Zeichens an der bearbeiteten Ware überhaupt nicht warenzeichenmäßig geschähe, es also nicht geeignet wäre, vom Verkehr als Hinweis auf die Herkunft der so bezeichneten Ware aus einem bestimmten Betrieb aufgefaßt zu werden. Das wäre der Fall, wenn sich aus dem Vorhandensein des Zeichens nicht der Schluß ziehen ließe, die Ware solle dadurch in ihrer derzeitigen Beschaffenheit als aus einem bestimmten Betriebe stammend gekennzeichnet werden, sich daraus vielmehr nur eine Tatsache ergäbe, die außerhalb dieses Kennzeichnungszwecks läge. So käme eine warenzeichenmäßige Verwendung des fremden Zeichens nicht in Betracht, wenn nach der Art und Weise, in der es an der bearbeiteten Ware in die Erscheinung tritt, kein Zweifel darüber aufkommen könnte, daß damit lediglich zum Ausdruck gebracht werde, welcher Herkunft und damit welcher Art die Ware vor der Bearbeitung gewesen sei. Solcherfalls gäbe das Zeichen über einen in der Vergangenheit liegenden Umstand Aufschluß, nähme aber

nicht in Anspruch, die einem Zeichen an sich zukommende Aufgabe der Unterscheidung der Ware von Waren anderer Herkunft zu erfüllen. Es hätte nur noch die Bedeutung eines erläuternden und beschreibenden Hinweises auf einen früheren Zustand der Ware, nicht auch die eines für den Verkehr bestimmten Kennzeichens für ihren Ursprung.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts lassen nicht mit der erforderlichen Klarheit erkennen, ob es sich bei der Prüfung der warenzeichenrechtlichen Zulässigkeit des Verhaltens der Beklagten dieser rechtlichen Gesichtspunkte allenthalben bewußt gewesen ist. Aus deren Anwendung ergibt sich für den vorliegenden Fall folgendes:

Die Beklagte macht sich grundsätzlich einer widerrechtlichen Verletzung des Zeichenrechts der Klägerin schuldig, wenn sie von dieser stammende und mit ihrem Zeichen versehene Zähler aufarbeitet, um sie entweder unter Anbringung eines neuen Zeichens der Klägerin oder unter Belassung des alten in Verkehr zu setzen. Da es sich um empfindliche Meßgeräte handelt, deren Genauigkeit und Zuverlässigkeit schon durch geringe Änderungen beeinflusst werden können, muß der Klägerin daran gelegen sein, sich für jeden Eingriff durch fremde Hand die Prüfung vorzubehalten, ob das Gerät danach noch geeignet ist, unter ihrem Warenzeichen in den Verkehr gebracht zu werden. Wie sie deshalb ein Einsehen für die Beschaffenheit und Arbeitsweise ihrer Zähler ablehnt, wenn sich aus der daran angebrachten Plombe ergibt, daß sie von dritter Seite geöffnet worden sind, so kann auch die Beklagte nicht schon aus der Art der von ihr vorgenommenen Bearbeitung folgern, die Klägerin sei mit der Weiterverwendung ihres Warenzeichens durch sie einverstanden. Sie kann dies um so weniger, als sie sich regelmäßig nicht darauf beschränkt, die von der Klägerin herührenden Zähler unter Erhaltung ihrer technischen Leistung zu überholen, sondern sie häufig in der Weise umändert, daß sie für andere betriebliche Anforderungen verwendet werden können. Hinzu kommt, daß sie bei der Aufarbeitung der Geräte, wie sie nicht in Abrede stellt, keine von der Klägerin stammenden Ersatzteile, sondern solche fremden Ursprungs einbaut, bei denen der Klägerin vollends die Möglichkeit genommen ist, sich von ihrer Güte und Brauchbarkeit zu vergewissern. Hat die Beklagte schon danach keinen Grund, auf ein Einverständnis der Klägerin mit ihrem Vorgehen zu schließen, so kann sie sich hierauf erst recht nicht berufen, wenn sie, wie es der Fall ist, aus deren Verhalten entnehmen muß, daß sie ihr ein solches Ein-

verständnis ausdrücklich versage. Die Beklagte hat selbst vorgetragen, daß die Klägerin nicht nur ein strafrechtliches Einschreiten gegen ihren (der Beklagten) Geschäftsführer wegen unbefugter Verwendung ihrer Kennzeichnungsmittel veranlaßt habe, sondern es auch ablehne, ihr mit ihrem Warenzeichen versehene Leistungsschilder zu liefern. Die Beklagte kann nach alledem nicht geltend machen, sie sei durch ein ausdrückliches oder aus den Umständen herzuleitendes Einverständnis der Klägerin gedeckt.

Soweit ihr Verhalten zulässig sein könnte, wenn die von ihr bearbeiteten, mit dem Warenzeichen der Klägerin versehenen Zähler nicht für eine Inverkehrsetzung bestimmt wären, sondern einer Eigenverwendung vorbehalten blieben, bedarf es der Prüfung, ob diesem Umstand in dem hier in Betracht kommenden Klagebegehren ausreichend Rechnung getragen ist. Ein Verbot des Versehens von Zählern der Klägerin mit deren Warenzeichen wäre in dieser Allgemeinheit nicht begründet, wenn damit der Beklagten zugleich auch das Belassen oder Wiederanbringen der Warenzeichen auf den von ihr bearbeiteten Zählern untersagt sein sollte, die nicht in Verkehr gesetzt werden sollen. Dabei wird es im wesentlichen darauf ankommen, inwiefern der Geschäftsbetrieb der Beklagten für ein solches Verfahren überhaupt Raum bietet. Insofern wäre zu berücksichtigen, daß ein Eigengebrauch auch bei einem Handeln nach Auftrag eines Dritten nicht vorläge, wenn dieser die aufgearbeiteten Zähler nicht nur für sich verwendete, sondern im Rahmen seines gewerblichen Betriebs, wenn auch ohne Veräußerung, anderen zugänglich machte, mit denen er in geschäftlichen Beziehungen steht. Das wird bei der Beklagten regelmäßig der Fall sein, soweit ihre Auftraggeber die Zähler in fremde Hände, sei es an Kraftwerke, sei es an Stromabnehmer gelangen lassen, denen selbst daran liegt, ihren Strom nach Abmessung durch einen Zähler zu bezahlen, der ihnen vermöge seiner Herkunft Gewähr für einwandfreies und genaues Arbeiten gibt. Ein Handeln zum Zwecke des Inverkehrbringens liegt ferner ohne weiteres vor, soweit die Beklagte selbst Zähler aufkauft und umarbeitet, um sie dann wieder zu veräußern. Ob bei ihr hiernach eine Bearbeitung von Zählern zum Eigengebrauch noch in einem Maße in Betracht kommt, daß deswegen das Unterlassungsbegehren der Klägerin einer Einschränkung bedürfte, muß der Erörterung durch den Richter vorbehalten bleiben.

Eine warenzeichenmäßige Benutzung der Kennzeichen der Klägerin läge nicht vor, wenn deren Belassung oder Wiederanbringung an den von der Beklagten aufgearbeiteten Zählern nicht geeignet wäre, dem Verkehr als Merkmal für die Herkunft der Ware aus einem bestimmten Betriebe zu dienen. Insofern wäre erheblich, ob das auf dem Zähler belassene oder wieder angebrachte Zeichen nach der Art und Weise, in der es an der Ware erscheint, vom Verkehr als Mittel zur Hervorhebung dessen angesehen werden müßte, daß es sich bei dem angebotenen Gerät um ein Erzeugnis der Klägerin handele, oder ob es nur als Hinweis darauf verstanden werden könnte, daß der Zähler in seiner ursprünglichen Gestalt von der Klägerin hergestellt worden sei. Welche Bedeutung hiernach dem Zeichen der Klägerin zukommt, kann nicht davon abhängen, ob diese in ihren Verkaufsbedingungen eine Gewähr für die Beschaffenheit und Arbeitsweise des Zählers ablehnt, wenn die von ihr stammende Verschlusßplombe verletzt oder beseitigt ist. Ebenso wenig ist hierfür von Belang, daß die Beklagte jedem von ihr aufgearbeiteten Zähler ein Eichprotokoll beifügt, in dem sie auf ihre Plombe und ihre Gewährleistung hinweist. Denn beides ist aus der Ware selbst nicht erkennbar, vermag also auf die Wirkung des an ihr angebrachten Zeichens keinen Einfluß auszuüben. Nur unter dieser Voraussetzung hat aber das Berufungsgericht bisher dazu Stellung genommen, inwieweit dem an den aufgearbeiteten Zählern befindlichen Warenzeichen der Klägerin Kennzeichnungskraft innewohnt. Diese Betrachtungsweise wird den oben erörterten Gesichtspunkten nicht gerecht. Die Frage ist, ob die Beklagte die von ihr aufgearbeiteten Zähler in einer Aufmachung in den Verkehr bringt, die das darauf befindliche Warenzeichen der Klägerin in seiner Kennzeichnungs- und Gewährwirkung dermaßen entkräftet, daß der Verkehr darin nicht mehr eine Herkunftsbezeichnung im warenzeichenrechtlichen Sinne, sondern nur noch die Mitteilung dessen erblickt, daß der Zähler in seiner ursprünglichen Form von der Klägerin stamme. Da die Beklagte davon absieht, durch einen ausdrücklichen Vermerk an dem Zähler selbst auf die von ihr bewirkte Umarbeitung hinzuweisen, könnte hierfür nur der Umstand in Betracht kommen, daß sie die mit dem Warenzeichen der Klägerin versehene Plombe entfernt und durch ihre eigene Plombe ersetzt. Ebenso könnte die Anbringung ihres Warenzeichens SZG in diesem Sinne wirken. Das Berufungsgericht wird zu prüfen haben, ob diese Merkmale genügen, um den Verkehr

über das Fehlen einer warenzeichenmäßigen Bedeutung des Zeichens der Klägerin aufzuklären. Dabei wird es nicht außer acht lassen können, daß der, dem eine mit einem Warenzeichen versehene Ware entgegentritt, in der Regel keinen Anlaß hat, Erwägungen über die Wirksamkeit des Zeichens anzustellen. Er wird sich an dessen Vorhandensein genügen lassen und daraus auf die Herkunft der Ware schließen, ohne noch dem Gedanken Raum zu geben, das Zeichen könne einer Kennzeichnungswirkung entbehren. Es müßten, zumal bei der umfassenden Geltung, die gerade die Warenzeichen der Klägerin im Verkehr erlangt haben, jedenfalls augenfällige und eindeutige Merkmale sein, wenn sie austreichen sollten, um das Zeichen seiner warenzeichenmäßigen Bedeutung zu entkleiden. Auch das Vorhandensein und die Beschaffenheit der Blombe kann nur unter diesem Gesichtspunkte beurteilt werden. Läßt man, wie es erforderlich ist, die Wertung beiseite, die ihr nach den Lieferungsbedingungen der Klägerin zukommt, so erscheint es zum mindesten fraglich, ob sie nach Größe und Augenfälligkeit gegenüber dem auf der Schauseite angebrachten Warenzeichen der Klägerin dermaßen ins Gewicht fällt, daß sie dieses seiner Kennzeichnungskraft berauben könnte. Auch die Anbringung des weit weniger bekannten Warenzeichens der Beklagten an wenig sichtbarer Stelle ist hierzu kaum geeignet. Es ließe zudem bei der Übereinstimmung seines Anfangsbuchstabens mit dem des Zeichens SSW die Möglichkeit offen, daß es sich um die Bezeichnung eines Unternehmens handele, das zur Klägerin in nahen Beziehungen stehe und deshalb befugt sei, deren Warenzeichen zu verwenden.

Unterliegen hiernach die Ausführungen des Berufungsgerichts, mit denen es das Belassen und Wiederanbringen der Zeichen der Klägerin an den von der Beklagten aufgearbeiteten Zählern für zeichenrechtlich unbedenklich erklärt, rechtlichen Bedenken, so vermögen sie erst recht nicht die Annahme zu begründen, die Beklagte dürfe auch Zählerersatzteile, die nicht von der Klägerin stammen, mit deren Warenzeichen versehen und in den Verkehr bringen. Die Gesichtspunkte, aus denen das Belassen und Wiederanbringen dieser Zeichen an aufgearbeiteten Zählern statthaft sein könnte, verlieren hierbei insofern noch an Bedeutung, als ein Versehen der Ware mit dem fremden Zeichen zum Zwecke warenzeichenmäßiger Kennzeichnung in solchem Fall außer Zweifel steht. Es handelt sich um eine völlig neue Ware, die keinesfalls unter dem Zeichen der Klägerin in den

Verkehr gebracht werden darf. Eine Deutung des Zeichens als bloßen berichtenden Hinweis auf einen außerhalb seiner kennzeichnenden Wirkung liegenden Umstand kommt insoweit nicht in Betracht. Auch dieses Verhalten der Beklagten wäre nur dann nicht zu beanstanden, wenn die Anbringung des Zeichens nicht zum Zwecke der Inverkehrsetzung der so bezeichneten Teile, sondern lediglich an solchen geschähe, die zum Eigengebrauche bestimmt sind. Das Berufungsgericht wird auch insoweit zu prüfen haben, ob danach Anlaß besteht, auf eine Beschränkung des sich hierauf beziehenden Klagebegehrens hinzuwirken.

2. Soweit die Klägerin der Beklagten das Belassen und Wiederanbringen ihrer Typenzeichen verboten wissen will, geht das Berufungsgericht davon aus, daß es sich bei dem Typenzeichen nicht um ein Mittel zur Verdeutlichung der Herkunft des Geräts aus einem bestimmten Betriebe, sondern um einen Hinweis darauf handele, nach welcher der vom Hersteller herausgebrachten Zählerarten es gebaut sei. Das Berufungsgericht erblickt demgemäß eine mögliche Grundlage für das Unterlassungsbegehren der Klägerin nur in der Bestimmung des § 1 UrWZG., die nach seiner Meinung verletzt wäre, wenn die Beklagte die von ihr umgearbeiteten Zähler mit Typenbezeichnungen versähe, die deren Bauart nicht entsprechen. Es hält aber den von der Klägerin allein angeführten Fall B., in dem die Beklagte einen von ihr umgehauten Zähler mit einem falschen Typenzeichen versehen und so in den Verkehr gebracht haben soll, nicht für geeignet, einen Unterlassungsanspruch zu rechtfertigen. Es habe sich dabei, so führt es aus, um ein einmaliges Versehen gehandelt, welches den Vorwurf einer absichtlichen Fälschung nicht zulasse und von dem auch nicht einmal feststehe, daß es in der Werkstatt der Beklagten vorgekommen sei. Das Berufungsgericht will damit ersichtlich das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr verneinen und lehnt aus diesem Grunde die Annahme eines Wettbewerbsverstoßes, der Anlaß zu einem Unterlassungsgebot geben könnte, ab. Gegenüber dieser rechtlich nicht zu beanstandenden Begründung kommt es nicht darauf an, ob die Beklagte eingeräumt hat, daß bei ihr in dem hier in Betracht kommenden Fall an Stelle des ursprünglich vorhanden gewesenen Typenzeichens W 8 das Zeichen W 8* angebracht worden sei. Auch wenn dem so wäre, würde die Entscheidung des Berufungsgerichts zu diesem Punkte durch seine vorher erwähnten Erwägungen getragen.

Die Revision hält aber die Ausführungen des Berufungsgerichts, mit denen es das Anbringen oder Beibehalten des Typenzeichens der Klägerin auf den von der Beklagten umgebauten Zählern für statthaft erklärt, auch aus einem anderen Grunde nicht für zutreffend und erschöpfend. Sie führt aus: Verkehrszwischen würden in den Ankündigungen und Preisverzeichnissen der Stromzählerfabriken die von diesen hergestellten verschiedenen Zählertypen mit einem Buchstaben nebst einer Zahl bezeichnet. Diese Typenzeichen würden auch auf jedem einzelnen zu der Type gehörigen Zähler angebracht. Jede Fabrik achte die Zeichen aller anderen, so daß ein mit einem Typenzeichen versehener Zähler sich dadurch als Zähler der besonderen Type einer bestimmten Fabrik ausweise. Auch der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt müsse bei Prüfung eines neuen Zähler Systems zur Erlangung des Systemzeichens angegeben werden, unter welchem Typenzeichen die Zähler dieses Systems von der Fabrik in den Verkehr gebracht werden sollen, und die Prüfungsordnung für elektrische Meßgeräte vom 1. Januar 1933 schreibe unter Ziff. 13 Abs. 5 vor, daß die „Formbezeichnung“, das ist das Typenzeichen einer zur Beglaubigung zugelassenen Meßgeräteausrüstung, für keine andere Ausführung der betreffenden Firma verwendet werden dürfe. Sogar die Herstellerin selbst dürfe also das gewählte Typenzeichen nur für Zähler ihrer eigenen Herstellung entsprechend dem System verwenden, für welches von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt das Systemzeichen verliehen und das Typenzeichen angegeben sei. Die Revision will hieraus herleiten, daß für die Bedeutung des Typenzeichens die Voraussetzungen nicht nur des § 1 UrtW.G., sondern auch des § 25 WZG. gegeben seien. Träfe dieses Vorbringen der Revision zu, würde also das Typenzeichen infolge seiner ausschließlich der Herstellerfirma vorbehaltenen Benutzung vom Verkehr zugleich als Kennzeichen für die Herkunft der Ware angesehen, so wäre allerdings nicht von der Hand zu weisen, daß der Unterlassungsanspruch der Klägerin nicht nur nach wettbewerblichen Gesichtspunkten, sondern wegen Verletzung eines ihr zustehenden Ausstattungsrechts begründet sein könnte. Voraussetzung hierfür wäre, daß sich der Verkehr, jedenfalls in den hierfür in Betracht kommenden Kreisen, daran gewöhnt hätte, in dem Typenzeichen zugleich einen Hinweis auf die Herkunft der Ware zu erblicken, und daß auch die Typenzeichen der Klägerin dem Verkehr als Kennzeichen

für die von ihr stammende Ware bekannt geworden wären. Das Berufungsgericht wird zu diesem Vorbringen der Revisión Stellung zu nehmen haben. Fände es die Behauptung, Typenzeichen hätten vermöge erlangter Verkehrsgeltung Kennzeichnungskraft im Sinne einer Ursprungsbezeichnung, bestätigt, so würden für die Zulässigkeit der Belassung und Wiederanbringung der Typenzeichen der Klägerin auf den von der Beklagten umgearbeiteten Zählern die Grundsätze in Betracht kommen, die nach dem oben Dargelegten für das gleiche Verhalten der Beklagten in Ansehung der Warenzeichen der Klägerin Beachtung erfordern.

Kann hiernach die Entscheidung des Berufungsgerichts zu den Klageanträgen I 1 und 2 nicht aufrechterhalten werden, soweit sie auf warenzeichenrechtlichen Erwägungen beruht, so ist ihr damit zugleich der Boden entzogen, soweit sie die Ansprüche auch nach wettbewerblichen Gesichtspunkten für unbegründet erachtet. Ob durch das Verhalten der Beklagten der Anschein erweckt wird, die von ihr bearbeiteten Zähler seien solche der Klägerin, und ob dadurch die Gefahr einer Irreführung der Abnehmer hervorgerufen wird, hängt im wesentlichen davon ab, ob die Vorkehrungen der Beklagten ausreichen, um die zeichenmäßige Wirkung der an den Zählern belassenen oder wieder angebrachten Zeichen der Klägerin zu beseitigen. Nur wenn dies der Fall wäre, bliebe auch für die Annahme eines Wettbewerbsverstoßes kein Raum.

3. Dem Hilfsantrage der Klägerin zu den Klageanträgen I 1 und 2 kommt nicht die Bedeutung zu, als sei die Klägerin mit der Belassung oder Wiederanbringung ihres Warenzeichens ohne weiteres einverstanden, wenn nur die Beklagte die Vornahme der Umarbeitung in der im Antrage näher beschriebenen Weise kenntlich mache. Die Klägerin will sich vielmehr mit dem Hinweise hierauf nur begnügen, wenn sie mit ihren Hauptanträgen keinen Erfolg hat. Solange hierüber nicht entschieden ist, erübrigt sich ein weiteres Eingehen auf die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht auch den Hilfsantrag der Klägerin abweist. Schon jetzt mag aber bemerkt werden, daß die Beklagte, wenn ihr die Weiterverwendung der Warenzeichen der Klägerin nicht verwehrt werden könnte, doch alles zu tun hätte, um eine Irreführung des Verkehrs über die Herkunft der Ware zu verhüten. Sie könnte sich hiervon weder schon deswegen für befreit halten, weil es an behördlichen Vorschriften fehlt, die eine Kenntlich-

machung der Vornahme von Ausbesserungen und Änderungen an Zählern fordern, noch könnte sie sich ohne weiteres darauf berufen, die Klägerin habe bisher nicht beanstandet, daß von solcher Kenntlichmachung abgesehen werde, wie es insbesondere bei Prüfsämtern der Fall sei. Die Revision bemerkt mit Recht, daß der Sachverständige Pl. die Gefahr einer Täuschung nicht für ausgeschlossen hält, wenn Werkstätten von ihnen umgebaute Zähler in den Handel bringen, ohne an diesen auf die Vornahme des Umbaues hinzuweisen, und daß nach den Auskünften der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt sowie der Reichsleitung der RSDAP., Hauptamt für Technik, ein solches Verfahren, soweit es von Werkstätten geübt werde, nicht ohne weiteres einem entsprechenden Verhalten der Prüfsämter gleichgesetzt werden könne, bei denen ein gewerbsmäßiger Absatz solcher Zähler nicht in Betracht komme und deren Betrieb Gewähr für eine sachgemäße Vornahme der Aufarbeitung biete.

4. Zum Klageantrage I 7, mit dem sich die Klägerin gegen die Beibehaltung des Systemzeichens auf den von der Beklagten aufgearbeiteten Zählern wendet, geht das Berufungsgericht davon aus, daß das Systemzeichen ohne die Systemnummer an sich inhaltlos sei und nicht etwa befage, daß ein so bezeichneter Zähler einem beglaubigungsfähigen System zugehöre. So erklärt es sich nach seiner Meinung, daß eine Vorschrift, wonach das Systemzeichen beim Einbau fremder Teile zu entfernen sei, nicht besteht und daß auch Prüfsämter das Systemzeichen nicht entfernen, wenn ihnen Zähler vorgelegt werden, in die fremde Ersatzteile eingebaut worden sind. Das Berufungsgericht hält angesichts der sich nach seiner Auffassung hieraus ergebenden Verkehrszübung das Verlangen der Klägerin, die Beklagte zur Entfernung des Systemzeichens anzuhalten oder ihr dessen Wiederanbringung zu unterlagen, nicht für gerechtfertigt.

Die Revision macht demgegenüber unter Erhebung einer Verfahrensrüge aus § 286 ZPO. geltend, das Berufungsgericht gehe bei seinen Erörterungen allein davon aus, daß die Beklagte von ihr mit fremden Ersatzteilen umgebaute Zähler der Klägerin in den Verkehr bringe, auf denen sie das Systemzeichen S belassen, die Systemnummer aber entfernt habe. Es habe dabei die Behauptung der Klägerin übergangen, daß die Beklagte auf den von ihr in dieser Weise instandgesetzten Zählern außer dem Systemzeichen S auch die Systemnummer belassen habe. Die Rüge ist begründet. Da der Beklagten nach dem

Klageantrag I 7 auch das Beibehalten oder Wiederanbringen des Systemzeichens mit Systemnummer verboten werden soll, hätte das Berufungsgericht an Hand des Vorbringens der Klägerin prüfen müssen, inwieweit die Beklagte hiergegen verstoßen hat. Erwies sich das Vorbringen als zutreffend, so läge auch nach der Auffassung des Berufungsgerichts eine unrichtige Angabe über die Beglaubigungsfähigkeit des Zählers vor. Denn ein mit dem Systemzeichen versehener Zähler kann, wie es feststellt, nach der Anordnung der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt nur dann beglaubigt werden, wenn zu seiner Instandsetzung oder Aufarbeitung lediglich Originalersatzteile verwendet worden sind.

Die Revision wendet sich aber weiter auch gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, das Belassen oder Wiederanbringen des Systemzeichens ohne die Systemnummer sei rechtlich nicht zu beanstanden. Sie weist darauf hin, daß auch solchenfalls die Möglichkeit einer Täuschung über die Beglaubigungsfähigkeit des Zählers zum mindesten dann bestehe, wenn der Abnehmer der Meinung sei, schon das Systemzeichen ohne die Systemnummer lasse auf die Beglaubigungsfähigkeit des Zählers schließen. Daß die Auffassung gewisser Verkehrskreise dahin gehe will die Revision der von der Klägerin überreichten Verfügung der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt entnehmen, in der die Anbringung des Systemzeichens ohne die Systemnummer als unzulässig bezeichnet werde. Gegenüber dieser Äußerung der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt könne, so meint die Revision, eine Verkehrsübung nicht schon daraus gefolgert werden, daß von einzelnen Prüfämtern die Belassung des Systemzeichens ohne die Systemnummer als unbedenklich angesehen werde. Auch dieser Angriff der Revision muß Erfolg haben. Das Berufungsgericht hätte sich mit der angeführten Befundung der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt auseinanderzusetzen müssen, ehe es aus der Stellungnahme einzelner Prüfämter eine Verkehrsübung des von ihm wiedergegebenen Inhalts folgerte. Die Annahme, die Belassung des Systemzeichens könne auch ohne die Systemnummer zu einer Täuschung des Publikums über die Beglaubigungsfähigkeit des Zählers führen, ist um so weniger von der Hand zu weisen, als andernfalls, wie die Revision mit Recht hervorhebt, nicht ersichtlich wäre, weshalb die Beklagte Wert darauf legt, das Systemzeichen ohne die Systemnummer auf den von ihr umgearbeiteten Zählern beizubehalten.

Wenn das Berufungsgericht in diesem Zusammenhange noch auf die öffentlich-rechtliche Bedeutung des Systemzeichens hinweist und ausführt, es habe nicht den Zweck, die privatrechtlichen Schutzansprüche der Herstellerfirmen zu verstärken, so kommt es hierauf schon um deswillen nicht an, weil die Klägerin nach § 13 Abs. 1 UrWZG. als Herstellerin gleicher oder verwandter Waren auf jeden Fall die Befugnis hat, Unterlassung zu fordern, wenn in der Beibehaltung des Systemzeichens auch ohne die Systemnummer eine unrichtige Angabe im Sinne des § 3 UrWZG. zu erblicken wäre.

Die Revisionsbeantwortung nimmt, soweit es sich um die Zulässigkeit der Belassung oder Wiederanbringung des Systemzeichens handelt, auf eine Anordnung des Präsidenten der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt über die Beglaubigung instandgesetzter Elektrizitätszähler vom 4. Februar 1939 — RMVBl. S. 197 — Bezug, die nähere Bestimmungen darüber enthält, unter welchen Voraussetzungen instandgesetzte Kraftzähler zur amtlichen Beglaubigung durch die Prüfämter zuzulassen sind. Da diese Anordnung bei der Verkündung des Berufungsurteils noch nicht erlassen war, kann sie für die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts durch das Revisionsgericht nicht herangezogen werden. Ihre Anwendung scheidet schon an der in § 8 getroffenen Bestimmung, daß die Anordnung am 1. März 1939 in Kraft trete. Demgegenüber kommen Gesichtspunkte, die eine Beachtung der erst nach der Verkündung des Berufungsurteils erlassenen Gesetze auch in der Revisionsinstanz rechtfertigen können, nicht in Betracht.

5. Die Klägerin fordert mit ihrem Klageantrag I 5, daß der Beklagten verboten werde, sich Originalleistungsschilder und originalgetreue Leistungsschilder der Klägerin anderweitig zu verschaffen, sie auszufüllen und auf den von ihr bearbeiteten Zählern anzubringen, auch solche Leistungsschilder in Werbeschriften anzubieten, feilzuhalten und zu verkaufen. Auch insoweit kann dem Berufungsgericht nicht beigetreten werden, wenn es das damit beanstandete Verhalten der Beklagten für erlaubt hält. Für die Verwendung der Leistungsschilder durch die Beklagte, gegen die sich die Klägerin wendet, ist nicht wesentlich, daß sie Angaben über die technischen Leistungen des Zählers enthalten. Die Klägerin will, wie die Revision betont, der Beklagten nicht verbieten, wahrheitsgemäße Angaben über die Leistung der von ihr aufgearbeiteten Zähler zu machen. Sie will nur nicht dulden, daß

diese für die durch Instandsetzung oder Umbau abgeänderten Zähler ein Leistungsschild verwendet, auf dem ihre (der Klägerin) Warenzeichen, das Typenzeichen und das Systemzeichen angebracht sind. Inwieweit die Beklagte befugt ist, sich der Leistungsschilder der Klägerin oder ihnen gleicher Leistungsschilder anderer Herkunft in der beanstandeten Weise zu bedienen, hängt hiernach eng damit zusammen, ob und in welcher Weise ihr gestattet ist, die Warenzeichen der Klägerin, deren Typenzeichen und das Systemzeichen auf den von ihr bearbeiteten Zählern zu belassen oder wieder anzubringen. Handelt sie damit widerrechtlich, so kann sie auch nicht befugt sein, Leistungsschilder zu verwenden, auf denen sich jene von ihr zu Unrecht benutzten Angaben befinden. Ihr Vorgehen wäre auch dann nicht entschuldbar, wenn sie, wie das Berufungsgericht annimmt, durch die Vorschriften des Vereins Deutscher Elektrotechniker (VDE.) genötigt wäre, auf den von ihr aufgearbeiteten Zählern ein Leistungsschild mit der Angabe der Herstellerfirma und der technischen Eigenschaften des Zählers anzubringen. Letzteres ist ihr nach dem vorher Ausgeführten nicht verwehrt. Zur Angabe der Herstellerfirma bedarf es aber nicht der Wiedergabe ihres Warenzeichens. Die Revision hat Entwürfe von Leistungsschildern vorgelegt, wie sie die Beklagte nach Ansicht der Klägerin verwenden dürfte. Auf ihnen findet sich neben den erforderlichen Angaben über die technischen Leistungen des Zählers die Bezeichnung der Herstellerfirma sowie die Beschreibung der Typenzugehörigkeit in einer Form, die nach Auffassung der Klägerin den berechtigten Belangen aller Beteiligten Rechnung trägt. Daraus geht jedenfalls so viel hervor, daß die Beklagte den Anforderungen der VDE.-Bestimmungen nachkommen könnte, ohne Rechte der Klägerin zu beeinträchtigen.

Auch hier hat der Hilfsantrag der Klägerin nicht die Bedeutung, daß sich diese mit der darin beschriebenen Verwendung des Leistungsschildes schlechthin einverstanden erklären wolle. Sie will auch hier den Hilfsantrag nur für den Fall gestellt haben, daß sie mit dem Hauptantrag nicht durchdringt. Wenn sie, wie die Revision einräumt, der Beklagten die Verwendung eines Leistungsschildes zugesteht, wie sie es als Muster vorlegt, so kann daraus für die Entscheidung nichts hergeleitet werden. Denn keiner der Klageanträge stellt auf diese Form des Leistungsschildes ab.

6. Der Beklagten kann nicht zustatten kommen, daß die Klägerin

selbst Leistungsschilder, wie sie sie zur Kennzeichnung der von ihr hergestellten und in den Verkehr gebrachten Zähler verwendet, an Kraftwerke und andere Unternehmungen abgibt. Schon oben ist hervorgehoben worden, daß die Beklagte hieraus nicht folgern kann, die Klägerin sei mit einer Verwendung solcher Schilder auch durch sie einverstanden. Daß dies nicht der Fall ist, ersieht sie aus deren Weigerung, auch ihr solche Schilder zu überlassen. Sie kann aber aus dem Verhalten der Klägerin auch nicht den Einwand herleiten, deren gegen sie gerichtetes Vorgehen sei rechtsmißbräuchlich. Das Berufungsgericht stellt zwar fest, daß die Klägerin bei der Auswahl derer, an die sie ihre Leistungsschilder liefert, oberflächlich verfähre und Bestellungen im allgemeinen nur dann ablehne, wenn sie einen besonderen Anlaß zu Zweifeln oder Mißtrauen habe. Hieraus ergibt sich jedoch immerhin, daß sie sich eine Prüfung vorbehält, bei der Abgabe ihrer Leistungsschilder also eine, wenn auch wenig hervortretende Vorsicht und Zurückhaltung walten läßt. Daß sie hierbei willkürlich vorgehe, bringt auch das Berufungsgericht nicht zum Ausdruck. Danach besteht kein Grund für die Annahme, die Klägerin verstoße gegen Treu und Glauben, wenn sie nicht auch der Beklagten einen Anspruch auf die Lieferung einräume. Es muß ihr überlassen bleiben, wem sie die Benutzung ihrer Leistungsschilder gestatten will. Ein Rechtsmißbrauch liegt nicht schon darin, daß sie hiervon absieht, wenn es sich um Unternehmungen handelt, die ihre Zähler unter Verwendung fremder Ersatzteile umarbeiten und in Verkehr setzen, ohne dies in einer ihren Wünschen entsprechenden Weise kenntlich zu machen . . .